

# Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

## Spezial

# Rechtsirrtümer



Bild: goebs-industries.com

## Verkehrsrecht

### Wer auffährt ist immer schuld!

Irrium! Schuld hat immer derjenige, der grob fahrlässig oder absichtlich gegen Verkehrsregeln verstößt. So haftet der Vorfahrer dann, wenn er böswillig in die Eisen steigt, um den Hintermann zu einer Vollbremsung zu zwingen. Auch wer für Kleintiere, wie Igel oder Hase, bremst macht sich schuldig.

## Ehe- & Familienrecht

### Ehepartner haften für die Schulden des Anderen.

Unrichtig! Auch nach der Hochzeit gilt, dass jeder sein Eigentum für sich behält und nur für eigene Schulden haftet. Ausnahme: Wenn im Ehevertrag Gütergemeinschaft vereinbart wurde oder wenn beide zusammen einen Vertrag unterschrieben haben.

### Eltern haften für ihre Kinder.

Das klingt zwar logisch, stimmt aber nicht immer. Eltern haften grundsätzlich nicht für ihre Kinder, sondern nur wenn sie selbst ihre Aufsichtspflicht verletzen. Deren Umfang ist vom Alter des Kin-

## Miet- & Pachtrecht

### Reduzierte Ware darf man nicht umtauschen.

Falsch! Auch mangelhafte Ware kann der Kunde stets reklamieren – auch wenn es sich um ein Sonderangebot handelt. Auch hier gilt die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.

### Nach einem Unfall reicht es die Personalien zu hinterlassen.

Falsch! Wer nach einem Unfall nur einen Zettel mit Namen und Telefonnummer hinterlässt begeht Fahrerflucht! Es droht Fahrverbot oder Führerscheinentzug.

### „Flucht“ nach Leitblankencrash straflos.

Falsch! Zwar ist bei solch einer Konstellation nicht damit zu rechnen, dass sich der Geschädigte an der Unfallstelle einfindet, um Feststellungen zur Person zu machen, allerdings muss der Unfallbeteiligte den Unfall beim nächsten Polizeirevier melden, anderenfalls begeht er eine Unfallflucht.

### Es ist erlaubt eine Parklücke freizuhalten.

Quatsch! Wer zuerst kommt, parkt zuerst. Räumt der Platzhalter – etwa die Ehefrau des Fahrers – die Parklücke nicht, macht sie sich der Nötigung strafbar.

des abhängig. So ist es z.B. zulässig, ein siebenjähriges Kind in der Nähe der Wohnung Fahrrad fahren zu lassen, ohne es ständig zu beaufsichtigen. Wenn das Kind dann als Fahrradfahrer mit einem fahrenden Pkw kollidiert, bleibt der Pkw-Fahrer auf seinem Schaden sitzen.

### Nach der Scheidung bekomme ich Unterhalt.

Nicht in jedem Fall! Nach dem Gesetz muss nach der Scheidung jeder selbst für seinen Unterhalt sorgen. Nur wer nicht kann, hat einen Anspruch auf Unterstützung. Seinen Unterhaltsanspruch verwirkt aber auch, wer aus einer intakten Ehe ausbricht, um mit einem neuen Partner eine intime Beziehung aufzunehmen.

### Bei einem Fehlkau, habe ich ein Umtauschrecht.

Leider nein! Ein gesetzliches Umtauschrecht gibt es nicht, hier gilt „Vertrag ist Vertrag“. Etwas anderes gilt bei Internet-Geschäften für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern.



## Vertragsrecht

- Versicherungsvertragsgesetz, was neu ist
- Wie muss Mangel am Bau gerügt werden?

» Seite 2



## Miet- & Pachtrecht

- Schönheitsreparaturen und kein Ende: Die Farbe

» Seite 2



## Erbrecht

- Vermächtnis – Was ist das?

» Seite 2



## Ehe- & Familienrecht

- Gesetz zur Vaterschaftsfeststellung

» Seite 3



## Sozialrecht

- Wichtige Hartz IV Entscheidung

» Seite 3



## Verkehrsrecht

- Nutzungsausfallentschädigung auch ohne Ersatzbeschaffung

» Seite 3



## Arbeitsrecht

- Was ist Mobbing?

» Seite 3



## Strafrecht

- Darf Polizeibeamter Blutentnahme anordnen?

» Seite 3

## Kanzlei Intern:

- Zertifiziert

» Seite 3

## Recht kurios:

- Der Wadenkrampf

» Seite 4

## Interview

- Prokurist Steffen Helbig

» Seite 4

## Erbrecht

### Ein Testament muss mit Maschine geschrieben werden.

Irrtum! Ein selbst aufgesetztes Testament muss von der ersten bis zur letzten Zeile handschriftlich verfasst und unterschrieben werden, ansonsten ist es ungültig.

### Undankbare Kinder kann ich enterben.

Das geht nicht! Nach dem Gesetz haben Kinder mindestens Anspruch auf ihren Pflichtteil also die Hälfte des gesetzlichen Erbes.

## Vertragsrecht

# Versicherungsvertragsgesetz, was neu ist

Seit 01.01.2008 gilt das neue Versicherungsvertragsgesetz, welches deutlich verbraucherfreundlicher gefasst ist.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

### Beratungs- und Informationspflicht des Versicherers

Nach neuem Recht muss der Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Vertrages beraten und informiert werden. Dabei muss der Versicherer auf die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers abstellen, der Rat muss klar und verständlich vor Abgabe der Erklärung zum Abschluss des Vertrages erteilt werden und die Beratung ist zu dokumentieren. Der Versicherungsnehmer kann zwar auf die Beratung und/oder die Dokumentation verzichten, der Verzicht ist jedoch nur wirksam, wenn er durch gesonderte schriftliche Erklärung erfolgt und der Versicherer den Kunden zuvor ausdrücklich auf die nachhaltigen Auswirkungen des Verzichts (wie z.B. den Verlust von Schadenersatzansprüchen wegen mangelhafter Beratung) hingewiesen hat.

### Vorvertragliche Anzeigepflichten begrenzt

Der Versicherungsnehmer muss jetzt vor Vertragsabschluss grundsätzlich nur noch solche Umstände anzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Der Versicherer hat lediglich dann ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat. In anderen Fällen kann der Vertrag lediglich mit Wirkung für die Zukunft gekündigt oder die Fortsetzung des bestehenden Vertrages unter anderen Bedingungen verlangt werden.

### Direktanspruch in der Pflichtversicherung

Während früher nur noch in ganz bestimmten Bereichen der Pflichtversicherung, wie z.B. der

Kfz-Haftpflichtversicherung, ein Direktanspruch gegenüber dem Versicherer bestand, kann nunmehr der Geschädigte immer direkt gegen die Versicherungsgesellschaft des Schädigers vorgehen, wenn dieser eine Pflichtversicherung für seine Tätigkeit abschließen musste. Der Vorteil liegt insbesondere darin, dass im Falle der Insolvenz des Schädigers der Versicherer direkt haftet.

### Aufgabe des Alles-oder-nichts-Prinzips

Nach neuem Recht wird der Versicherer nur noch bei vorsätzlichen Verstößen des Versicherungsnehmers von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässigen Verstößen des Versicherungsnehmers kann die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens gekürzt, jedoch nicht mehr vollständig versagt werden (z.B. alkoholbedingt verursachter Unfall oder Unfall durch Rotlichtverstoß).

### „Unteilbarkeit der Prämie“ entfällt

Wird der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet, steht dem Versicherer nur noch derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz gewährt worden ist.

### Wegfall der Klagfrist

Während bisher der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung binnen 6 Monaten geltend machen musste, nachdem der Versicherer die Leistung schriftlich abgelehnt hat, entfällt dieses Erfordernis jetzt.



Bild: photocase.com

# Wie muss Mangel am Bau gerügt werden?

Bei einem Werkmangel genügt für die Geltendmachung der Rechte des Auftraggebers und für die Hemmung der Verjährung der Hinweis auf die bloßen Mangelerscheinungen. Die Mangelursachen muss der Auftraggeber nicht mitteilen, er darf sie auch irrtümlich falsch angeben. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber irrtümlich annimmt, dass gar kein Mangel sondern nur eine Funktionsstörung wegen einem Bedienfehler vorliegt. Entscheidend ist nach dem Urteil des BGH vom 30.10.07 offensichtlich, dass der Auftraggeber dem Werkunternehmer deutlich macht, dass die von ihm hergestellte Sache nicht funktioniert.

## Miet- & Pachtrecht

# Schönheitsreparaturen und kein Ende: Die Farbe

Eine so genannte Farbwahlklausel, wie zum Beispiel: „Die Schönheitsreparaturen sind in neutralen, deckenden, hellen Farben und Tapeten auszuführen“, ist unwirksam. Das hat der Bundesgerichtshof in einem aktuellen Urteil (BGH VIII ZR 224/07) entschieden. Eine solche Regelung im Mietvertrag benachteiligt den Mieter unangemessen und schränkt ihn zu sehr ein, so das Gericht.

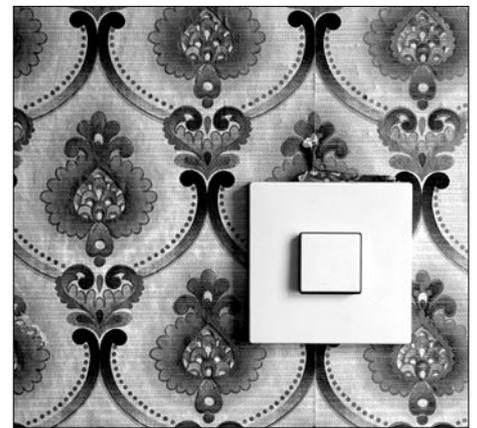


Bild: photocase.com

Das bedeutet, dass Vermieter während der Mietzeit bei der Farbwahl nicht mitreden dürfen und auch keine Vorschriften machen können, wenn es um Einrichtung und Dekoration der Wohnung geht. Die Fragen, ob Tapete oder nicht, ob Raufaser oder Blümchen, ob weiß gestrichen oder pink, ist Sache des Mieters. Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Vermieter durchaus einen Anspruch darauf, dass die Wohnung dann in farblich neutralem Zustand zurückgegeben wird. Bedingung ist aber, dass eine wirksame Schönheitsreparaturklausel im Mietvertrag enthalten ist, deren Voraussetzungen erfüllt sind und es um die Rückgabe der Wohnung bei Vertragsende geht. Während der Mietzeit bleibt es dabei: Mieter können sich nach ihrem eigenen Geschmack einrichten.

## Erbrecht

# Vermächtnis – Was ist das?

Durch ein sog. Vermächtnis wird der Bedachte nicht zum Erben, sondern erhält nur einen Anspruch auf die Übertragung eines bestimmten vom Erblasser zugewandten Gegen-

standes. Zum Beispiel bekommt der Bedachte beim Geldvermächtnis einen einmaligen Geldbetrag zugewandt oder beim Grundstücksvermächtnis ein bebautes oder unbebautes Grundstück.

Durch ein Vermächtnis kann praktisch alles vermacht werden: Gegenstände, Forderungen, Rechte, ein Anspruch auf Verschaffung eines bestimmten Gegenstandes, der nicht zum Nachlass gehört usw. Aber Achtung: Die auf dem Vermächtnisgegenstand liegenden Belastungen, etwa Hypotheken oder Grundschulden, gehen auf den Bedachten über.

Der Erbe muss dem Vermächtnisnehmer den Vermächtnisgegenstand herausgeben. Der Vermächtnisnehmer wird aber nicht Mitglied der Erbengemeinschaft und das Vermächtnis wird auch nicht im Erbschein aufgeführt. Nachteilig ist für den Vermächtnisnehmer, dass er kein Mitspracherecht in der Erbengemeinschaft hat. Sein Vorteil liegt aber darin, dass er bei Streit in der Erbengemeinschaft nicht die Klärung abzuwarten braucht, sondern sein Vermächtnis sofort nach dem Erbfall von den Erben einfordern kann.

## Ehe- & Familienrecht

# Gesetz zur Vaterschaftsfeststellung

Mit Wirkung ab dem 01.04.2008 wurde eine neue rechtliche Regelung zur Vaterschaftsfeststellung getroffen. Danach kann eine Vaterschaftsfeststellung nunmehr unabhängig von der nach wie vor möglichen Anfechtung der Vaterschaft verlangt werden. Der Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, eine Vaterschaftsfeststellung zu ermöglichen, ohne zugleich die Vaterschaft anfechten zu müssen und damit die rechtliche Verbindung zwischen Vater und Kind zu trennen. Die Vaterschaftsfeststellung ist allen Beteiligten, d. h. nicht nur Vätern, sondern auch Kindern und Müttern möglich. Die Vaterschaftsfeststellung kann auch gegen den Willen der anderen Beteiligten gerichtlich erzwungen werden. Nur ausnahmsweise, für den Fall, dass das Wohl des Kindes gefährdet wäre, kann eine Zustimmung zur Vaterschaftsfeststellung verweigert werden.

Speziell Väter können aufgrund der neuen gesetzlichen Situation auf die Durchführung heimlicher Vaterschaftstests, deren Ergebnisse im Rahmen einer Vaterschaftsanfechtung nicht verwertbar wären, verzichten. Denn das Ergebnis einer Vaterschaftsfeststellung kann auch im Rahmen einer Vaterschaftsanfechtung als Grund für eine solche Anfechtung verwertet werden. Dies ändert allerdings nichts daran, dass die

Anfechtungsfrist eingehalten sein muss. Diese beträgt nach wie vor zwei Jahre. Hat also ein Vater konkrete Zweifel an seiner Vaterschaft und unternimmt er 2 Jahre oder länger nichts hiergegen, bleibt es in jedem Fall bei seiner Vaterschaft. Eine später durchgeführte Vaterschaftsfeststellung bietet dann keinen rechtlich wirksamen Grund mehr für eine Vaterschaftsanfechtung. Die Vaterschaftsfeststellung zum Zwecke der Vaterschaftsanfechtung ist somit nur dann sinnvoll, wenn nicht bereits seit längerer Zeit begründete Zweifel an einer Vaterschaft im Raum stehen.

Im Gegensatz zur Vaterschaftsanfechtung ist die Vaterschaftsfeststellung an keinerlei Fristen gebunden und kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durchgeführt werden.

## Sozialrecht

# Wichtige Hartz IV Entscheidung

## Krankenhausverpflegung

Krankenhausverpflegung darf nicht als Einkommen angerechnet werden. Das hat nun das Bundessozialgericht entschieden. Zumindest bis zum 31.12.2007 gab es für die übliche Verfahrensweise der ARGE, die Verpflegung bei stationären Aufenthalten als Einkommen anzurechnen, keine rechtliche Grundlage. Das heißt alle Bescheide in denen bis zum 31.12.2007 eine Anrechnung vorgenommen wurde, sind rechtswidrig. Für die Bescheide mit Anrechnung der Krankenhausverpflegung ab dem 01.01.2008 sollte Widerspruch gegen die Bescheide eingelegt werden. Zwar ist seit dem 01.01.2008 in der ALG II Verordnung festgeschrieben, dass die Verpflegung im Krankenhaus als Einkommen angerechnet werden kann. Aber das Bundessozialgericht hat bereits erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit dieser Verordnung geäußert

## Verkehrsrecht

# Nutzungsausfallentschädigung auch ohne Ersatzbeschaffung

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 10.06.2008 muss der Geschädigte nach einem Totalschaden kein anderes Fahrzeug anschaffen, um seinen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung durchzusetzen. Dies ist neu und erfreulich für die Geschädigten.

## Arbeitsrecht

# Was ist Mobbing?

Mobbing setzt vorsätzliche Verhaltensweisen voraus, die darauf abzielen, den Mitarbeiter in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder in seiner Ehre oder der Gesundheit zu verletzen. Das permanente, systematische und dauerhafte – etwa über den Zeitraum eines Jahres – Anschreien eines Mitarbeiters durch den Vorgesetzten ist als Mobbing zu werten und rechtfertigt eine Geldentschädigung in Höhe von 2.000 Euro hat das Landgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil 30.08.07 entschieden.

## Strafrecht

# Darf Polizeibeamter Blutentnahme anordnen?

Die ausnahmsweise mögliche Anordnung einer Blutentnahme durch einen Polizeibeamten im Wege der Eilkompetenz ist selbst dann nicht willkürlich und führt nicht zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn der Polizeibeamte irrig davon ausgeht, dass durch einen raschen Abbau von Betäubungsmittel im Körper ein Beweismittelverlust eintritt.

Fazit: Mit einem entsprechenden Irrtum kommt die Polizei an Beweismittel, deren Beschaffung sonst der richterlichen Anordnung bedürft hätten!



## Kanzlei intern: Zertifizierung!

Wie bereits in der letzten Ausgabe unserer Kanzlei-Zeitung angekündigt, freuen wir uns, Ihnen nun mitteilen zu können, dass wir durch die DEKRA als insoweit unabhängige Prüfgesellschaft zertifiziert wurden. Damit wird „amtlich“ bestätigt, dass wir uns bei der Bearbeitung Ihrer Mandate an die Qualitätsstandards der DIN ISO 9001:2000 halten. Unser Anspruch ist es auch zukünftig, unsere Dienstleistungen auf hohem Niveau qualitätsorientiert zu erbringen. Das DEKRA Gütesiegel ist der Qualitätsbeweis.

Bedanken möchten wir uns für die rege Beteiligung an unserer Mandantenumfrage. Weit überwiegend werden unsere Leistungen mit gut und sehr gut bewertet, in Einzelfällen wird – sicherlich zu Recht – die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit des Rechtsanwaltes kritisiert. Wir sind selbstverständlich auch hier bemüht, uns immer weiter zu verbessern. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass der Einsatz eines Anwalts für seinen Mandanten es mit sich bringt, dass dieser nicht ständig im Büro erreichbar ist. So werden Gerichtstermine und Besprechungstermine wahrgenommen. Aus diesem Grund haben wir Mitarbeiterinnen, welche für alle organisatorischen Fragen und Auskünfte als kompetente Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen. Diese nehmen Ihre Fragen und Wünsche entgegen und leiten sie an den jeweils sachbearbeitenden Anwalt weiter. Sie erhalten dann – soweit gewünscht – einen Rückruf spätestens innerhalb von 24 h.

## Recht kurios:

### Der Wadenkrampf

Eine Autofahrerin hatte auf der Autobahn einen Wadenkrampf bekommen und blieb tatsächlich auf der Überholspur stehen. Ein nachfolgendes Auto konnte gerade noch ausweichen, das nächste Fahrzeug aber nicht mehr. Es kollidierte mit dem Fahrzeug der Frau. Von diesem Fahrer verlangte die Frau nun vollen Schadenersatz für ihren demolierten Wagen. Auf keinen Fall, entschied das Gericht und sprach der Frau eine Zwei-Drittel-Mitschuld zu. Wer beim Autofahren einen Wadenkrampf bekommt, darf nicht einfach auf der Fahrbahn, schon gar nicht auf der Überholspur, stehen bleiben. Das Fahrzeug muss vielmehr aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich herausgesteuert werden. (Amtsgericht Hildesheim, Aktenzeichen 21 C 49/98).

## Interview

**Das Interview führen wir mit Herrn Steffen Helbig. Herr Helbig ist Prokurist der KWO Kunstgewerbe-Werkstätten Olbernhau GmbH, einer der großen Arbeitgeber in der Region.**

**Herr Helbig, zunächst möchten wir Sie bitten, uns etwas zur Historie der KWO zu sagen.**

**Steffen Helbig:**

Die Kunstgewerbe Werkstätten Olbernhau GmbH ist 1949 aus einem kleinen Handwerksbetrieb, der Holz – Drehteile herstellte, entstanden. Das Unternehmen wurde im Mai 1992 durch die GFG Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH privatisiert.



Steffen Helbig / Bild: Foto Schmidt

### Welche Artikel gehören denn heute zur Produktpalette der KWO?

**Steffen Helbig:**

Unsere Produktpalette umfasst zur Zeit etwa 770 Artikel, die wir weltweit verkaufen. Dazu gehören die typischen Produkte der erzgebirgischen Volkskunst, wie z.B. Nussknacker, Räuchermänner, Weihnachtspyramiden, Spieldosen, Wilhelm-Busch-Märchenfiguren sowie weitere Miniaturen. Neben der erzgebirgischen Volkskunst beschäftigen wir uns seit zwei Jahren auch mit anderen Produkten und Technologien. So haben wir ein Sortiment an Uhrenbewegern, Schmuckschatullen und High-End-Audiomöbeln ins Verkaufssortiment aufgenommen.

### Werden Produkte auch nach individuellen Vorstellungen der Kunden gefertigt?

**Steffen Helbig:**

Es gibt einige Unternehmen, die sowohl ihren Mitarbeitern als auch ihren Geschäftspartnern zu Weihnachten etwas Besonderes schenken möchten. So fertigen wir nach individuellen Vorgaben z.B. spezielle Berufsgruppen oder Firmenlogos. Die Hochwertigkeit und Individualität der Produkte wird sowohl von den Auftraggebern als auch von den Beschenkten sehr geschätzt.

### Im Rahmen der Kanzlei-Zeitung beschäftigen wir uns mit vielfältigen rechtlichen Problemen. Mit welchen Problemen dieser Art sieht sich die KWO konfrontiert?

**Steffen Helbig:**

Die Schwerpunkte in diesem Bereich liegen auf dem Geschmackmusterrecht, mit dem wir unsere Neuentwicklungen schützen, dem Arbeitsrecht, dem Unternehmensrecht und natürlich dem Forderungs-inkasso, bei dem wir mit der Anwaltskanzlei Dietze & Partner zusammenarbeiten.

### Welche Erfahrungen haben Sie beim Forderungsinkasso durch ein Inkassobüro und dann durch unsere Kanzlei gemacht?

**Steffen Helbig:**

Wir haben bis 2001 mit einem Inkassounternehmen zusammenarbeitet, welches auch sehr aktiv unsere Forderungen durchgesetzt hat. Leider konnten die

Kosten für die Inanspruchnahme des Inkassounternehmens nicht mit beim Schuldner als Verzugs-schaden geltend gemacht werden. So haben wir unser Forderungsmanagement in Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei Dietze & Partner gestrafft und konnten deutliche Kosteneinsparungen erzielen und gleichzeitig die Erfolgsquote steigern.

### Im letzten Jahr hat sich die KWO mit großem Erfolg bei einem Tag der offenen Tür präsentiert. Wird es in diesem Jahr erneut eine solche Veranstaltung geben?

**Steffen Helbig:**

Ja, es wird auch in diesem Jahr wieder Tage der offenen Tür geben. Der Erfolg des vergangenen Jahres mit über 2000 Besuchern in zwei Tagen hat uns dazu bewegt, diese Veranstaltung immer am ersten Adventswochenende (dieses Jahr 29. und 30.11.) in der Zeit von 10 – 18 Uhr stattfinden zu lassen. Viele Besucher waren erstaunt über die Vielfalt unserer Produktpalette und für unsere Mitarbeiter ist es eine große Motivation, ihre Fähigkeiten präsentieren zu können. Ich hoffe, dass ich auch dieses Jahr wieder die Anwaltskanzlei Dietze & Partner als Gäste begrüßen kann.

### Wir bedanken uns für das Gespräch.

**fahrrad-recht.de**  
Ein Projekt von Dietze & Partner – Rechtsanwälte

- FAHRRADFAHREN
- FAHRRADKAUF
- FAHRRADUNFALL

### So erreichen Sie uns:

#### Adressen

Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Olbernhau  
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze  
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
Rechtsanwältin Katja Börner  
Markt 1  
09526 Olbernhau  
Tel.: 03 73 60/2 04 70  
Fax: 03 73 60/2 04 71

Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Zschopau  
Rechtsanwalt Rico Uhlig  
- Fachanwalt für Familienrecht -  
Altmarkt 8  
09405 Zschopau  
Tel.: 0 37 25/45 99 70  
Fax: 0 37 25/45 99 71

#### Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de  
info@anwaltskanzlei-dietze.de

(Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die in jedem Einzelfall erforderliche Beratung. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen – jedoch ohne Gewähr!)